



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Automobilinformatik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 14. Juli 2022 in der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung der
1. Änderungssatzung vom 27. Juli 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktisches Studiensemester

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Wiederholung von Prüfungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Automobilinformatik hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und sie an eine eigenverantwortliche Berufstätigkeit als Softwareentwickler für Automobilanwendungen und angrenzenden Betätigungsfeldern heranzuführen. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ⁴Das Wahlpflichtmodul bietet den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (3) Durch das Studium erwerben die Absolventen die Fähigkeit, die wesentlichen Zusammenhänge zwischen der Mechanik, der Elektronik und der Software zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in der Automobilindustrie gerecht zu werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2,5, 6 und 10 BayHIG jeweils i. V. m der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse

hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. ⁴Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- (3) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der Grundlagen und umfasst die ersten beiden Semester. ³Der zweite Studienabschnitt umfasst die folgenden fünf Semester. ⁴In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) ¹Die Pflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise (prakP.sb.P) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Das in der Anlage genannte Wahlpflichtmodul ist aus dem

Modulkatalog „Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule“ zu wählen. ³Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Informatik beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.

- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Grundlagen der Informatik“ und „Programmieren I“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben. ²Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt ist nur berechtigt, wer in allen Modulen/Prüfungen des ersten Studienabschnitts mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg“ abgelegt erzielt hat.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind. ²Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb abgesehen, wenn der/die Studierende die Unterbrechung nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als 5 Arbeitstage beträgt. ³Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn die Unterbrechung nicht mehr als 10 Arbeitstage umfasst. ⁴Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. ⁵Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

- (3) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet ein Praxisseminar im Umfang von zwei Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. ²Dieses dient der Betreuung der praktischen Zeit im Betrieb. ³Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. der für das Praxisseminar festgelegte Leistungsnachweis vollständig erbracht wurde.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung des Praxisseminars möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Studierende, die das Praxisseminar auf Grund der Entfernung des Betriebs von der Hochschule nicht besuchen können, müssen das Praxisseminar in einem auf das praktische Studiensemester folgenden Semester nachholen. ⁶Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester ausgegeben. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 3. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens nach fünf Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Die Prüferin/der Prüfer der Bachelorarbeit muss hauptamtliche Professorin/hauptamtlicher Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut sein. ²Ist die Betreuerin/der Betreuer bzw. die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Bachelorarbeit eine Lehrbeauftragte/ein Lehrbeauftragter so ist die Arbeit von zwei Prüfenden zu bewerten, wobei der Zweitprüfende hauptamtliche Professorin/hauptamtlicher Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut sein muss.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Wiederholung von Prüfungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungen und der Abschlussarbeiten werden an der Hochschule Landshut folgende Notenziffern verwendet: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend). ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Gemäß § 17 APO können in allen Modulen im Studien- und Prüfungsplan oder in der Anlage zum Studien- und Prüfungsplan Bonusleistungen festgelegt werden.
- (3) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 2 APO ist eine dritte Wiederholung einer Modulprüfung ausgeschlossen.
- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet. ³Das Modul „praktische Zeit im Betrieb“ wird mit „Null“ gewichtet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung*)

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/23 oder später aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 14. Juli 2022. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Erste Änderungssatzung

¹Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben oder später aufnehmen.

Anlage:

Übersicht über die Module des Bachelorstudiengangs Automobilinformatik an der Hochschule Landshut

Studienabschnitt	Modul-Nr.	Modul	Modultart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart ⁵	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweises	Endnoten-bildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil	
1. Studienabschnitt	AIF110	Grundlagen der Informatik	PFM	SU	Klausur oder mdlPr	60,90 15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	5	4			
	AIF111	Programmieren I	PFM		Klausur oder prakP.PZ	60,90 60,90		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	7	6			
		Vorlesung		SU								5	4	
		Praktikum		PR	prakP.sb.P ²							2	2	
	AIF112	Digitaltechnik	PFM	SU	Klausur oder mdlPr	60,90 15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	3	2			
	AIF120	Ingenieurmathematik I	PFM	SU, Ü	Klausur	60-120		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	7	6			
	AIF140	Grundlagen der Elektrotechnik	PFM	SU, Ü	Klausur	60-120		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	5	4			
	AIF150	Technische Mechanik	PFM	SU,Ü	Klausur	60-120		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	5	4			
	AIF735	Studium Generale	WPFM								6	6		
		Studium Generale I		*	*	*							2	2
		Studium Generale II		*	*	*							2	2
		Studium Generale III		*	*	*							2	2
	AIF211	Programmieren II	PFM			Klausur oder prakP.PZ	60,90 60,90		<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	7	6		
	Vorlesung		SU									5	4	
	Praktikum		PR	prakP.sb.P ²								2	2	
AIF220	Ingenieurmathematik II	PFM	SU, Ü		Klausur	60-120		<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	7	6			

Studienabschnitt	Modul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart ⁵	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweises	Endnoten-bildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil	
	AIF240	Elektronik und Messtechnik	PFM		Klausur	60-120		<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	7	6			
		Vorlesung		SU								5	4	
		Praktikum		PR	prakP.sb.P ¹	5 Ausarb						2	2	
	AIF241	Angewandte Physik	PFM	SU, Ü	Klausur	60-120		<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	7	6			
	AIF311	Datenbanken	PFM			Klausur oder mdIPr	60,90 15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU									3	2
		Praktikum		PR	prakP.sb.P ²							2	2	
	AIF312	Modellbasierte Entwicklung I	PFM			Klausur oder mdIPr	60,90 15		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	7	6		
		Vorlesung		SU									5	4
		Praktikum		PR	prakP.sb.P ²							2	2	
	AIF340	Regelungstechnik	PFM			Klausur	60-120		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU, Ü									3	2
		Praktikum		PR	prakP.sb.P ¹	3 Versuchsprotokolle						2	2	
	AIF350	Konstruktion und Entwicklung	PFM			Klausur	60-120		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
Vorlesung		SU, Ü										4	3	
Praktikum		PR		prakP.sb.P ¹	5 Ausarb						1	1		
AIF370	IT-Sicherheit	PFM			Klausur oder mdIPr	60,90 15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4			
	Vorlesung		SU									3	2	

Studienabschnitt	Modul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart ⁵	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweises	Endnoten-bildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
		Praktikum		PR								2	2
	AIF412	Datenkommunikation	PFM		mdIPr oder Klausur	15 60		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum		PR	prakP.sb.P²							2	2
	AIF212	Software Engineering	PFM		Klausur oder mdIPr oder portP(Klausur, Ausarb)	60,90 15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Übung		Ü								2	2
	AIF410	Echtzeitbetriebssysteme	PFM		Klausur oder mdIPr	60,90 15		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum		PR	prakP.sb.P²							2	2
	AIF411	Algorithmen und Datenstrukturen	PFM		Klausur oder mdIPr	60,90 15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum		PR								2	2
	AIF413	Modellbasierte Entwicklung II	PFM		mdIPr oder Klausur	15 60		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum		PR	prakP.sb.P²							2	2

Studienabschnitt	Modul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart ⁵	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweises	Endnoten-bildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
	AIF450	Grundlagen der Automobiltechnik	PFM	SU, PR	Klausur	60-120		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
	AIF612	Softwarearchitekturen	PFM		mdlPr oder Klausur	15 60		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
		Vorlesung Praktikum		SU PR	prakP.sb.P ²							3 2	2 2
2- Studienabschnitt	AIF590	Praktische Zeit im Betrieb	PFM	PR	Ausarb		10-20 S.		5. Sem.	22			
	AIF591	Praxisseminar	PFM	S	portP(Votr.s b, Ausarb) oder Votr.sb	15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	5. Sem.	3	2		
	AIF390	Studienprojekt	PFM	PA	portP(Votr.s b, Ausarb ³) od. Votr.sb			<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
	AIF620	Entwicklung sicherheitskritischer Systeme	PFM			4)		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	7	6		
		Vorlesung 1: Einführung in das Systems Engineering		SU	mdl.Pr	15						2	2
		Vorlesung 2: Funktionale Sicherheit		SU	Klausur	60						5	4
	AIF630	Autonome Fahrzeuge	PFM		Klausur oder mdlPr	60,90 15		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
		Vorlesung Praktikum		SU PR	prakP.sb.P ²							3 2	2 2
	AIF650	Fahrwerktechnik	PFM	SU, PR	Klausur	60-120		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		

Studienabschnitt	Modul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart ⁵	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweises	Endnoten-bildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
	AIF651	Antriebskonzepte	PFM	SU, PR	Klausur	60-120		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
	AIF670	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul	WPFM	**	**	**	**	<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
		Beispiel: Internet of Things	WPFM		**	**		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.				
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum		PR								2	2
	AIF710	Prozessrechentchnik	PFM		Klausur oder mdlPr	60, 90 15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum		PR	prakP.sb.P ²							2	2
	AIF720	Seminar	PFM	S, SU	portP(Votr.sb, Ausarb) oder Votr.sb	45-60		<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.	3	2		
	AIF750	Karosserietechnik	PFM	SU, PR	Klausur	60-120		<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.	5	4		
	AIF790	Bachelorarbeit	PFM		Ausarb			<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.	12			
									Summe	210	144		

* Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.

** Das Wahlpflichtmodul ist aus dem Modulkatalog „Fachwiss. Wahlpflichtmodule“ des Studiengangs Bachelor Automobilinformatik zu wählen. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im entsprechenden Modulkatalog.

- 1) Praktische Prüfung (Leistungsnachweis) ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.
- 2) Praktische Prüfung (Leistungsnachweis) ist nicht Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.
- 3) Der Umfang der Ausarbeitung ist abhängig vom konkreten Projekt bzw. den zu erbringenden Programmierleistungen. Üblicherweise ist die Ausarbeitung gleichbedeutend mit einer Dokumentation zur programmierten Software.
- 4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem nach ECTS gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten.
- 5) Sind in der Spalte „Prüfungsart“ mehrere Prüfungsarten eingetragen, ergibt sich die Festlegung der konkret zu erbringenden Prüfungsleistung nach den Regelungen der APO. Bei Portfolioprüfungen (portP) werden Umfang und Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben im Studien- und Prüfungsplan oder in der Anlage zum Studien- und Prüfungsplan bekannt gegeben.

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz
APO	Allgemeine Prüfungsordnung
Ausarb	schriftliche Ausarbeitung
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
GER	gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
Koll:	Kolloquium
mdIPr	mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
PFM	Pflichtmodul
portP	Portfolioprüfung (mit Angabe der einzelnen Prüfungselemente in Klammern)
PR	Praktikum
prakP.sb	Praktische Prüfung (semesterbegleitend, benotet)
prakP.sb.P	Praktische Prüfung (semesterbegleitend, mit/ohne Erfolg bewertet)
QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
S	Seminar
SPP	Studien- und Prüfungsplan
SU	seminaristischer Unterricht

SWS	Semesterwochenstunden
THE	Take-Home-Exam
Ü	Übung
Votr.sb	Vortrag (semesterbegleitend)
WPFM	Wahlpflichtmodul